



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Aysun Keck - Asbestsanierung
Wiesenstr. 6
64405 Fischbachtal

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen	IV/DA-45.1/Pa-DA098434-9341/2019
Ihr Ansprechpartner	Ralph Pahlke
Telefon	06151 12 4036
Fax	06151 12 4100
E-Mail	arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	22. Februar 2019
Datum	25. Februar 2019

**Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549),
Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519), Ausgabe März 2015
Asbest – unternehmensbezogene Anzeige für Abbruch-, Sanierungs- und/oder
Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)**

ANZEIGEBESTÄTIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre unternehmensbezogene Anzeige nach TRGS 519 Nr. 3.2. vom 22. Februar 2019 ist am 22. Februar 2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt, per E-Mail eingegangen und wird dort unter folgender Nummer registriert:

Asbest IV/DA-45.1/ Pa-DA098434-9341/2019

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig. Die Anzeige wird für folgende ASI-Arbeiten bestätigt:

- Tätigkeiten mit geringer Exposition und emissionsarme Verfahren (nach TRGS 910 bzw. DGUV Information 201-012 „Asbestsanierung“ (ehem. BGI 664), Akzeptanzkonzentration 10.000 F/m³)
- ASI-Arbeiten geringen Umfangs
- (z.B. AZ-Dachplatten, AZ-Fassadenplatten, AZ-Schächte,
- bei einer Expositionszeit von max. 4 Personenstunden mit max. 2 Beschäftigten und einer schichtbezogenen Faserkonzentration kleiner als 100.000 F/m³
 - im Außenbereich an einer Fläche kleiner 100 m²)

Ergänzend zu Ihrer unternehmensbezogenen Anzeige sind Ort und Zeit der durchzuführenden ASI-Arbeiten rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der für den jeweiligen Arbeitsort zuständigen Überwachungsbehörde (Arbeitsschutzbehörde) mitzuteilen. Die Mitteilung ist dort schriftlich vorzulegen (z.B. Muster Anlage 1.2 der TRGS 519). Nennen Sie dabei die ausstellende Behörde dieser Anzeigebestätigung und o.g. Registrierungsnummer.

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV/DA
Hilpertstr. 31
64295 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Telefon: 06151 12 4001 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 4100 (allgemein)

ÖPNV: Bus K - Kleyerstr
Haltestelle Hilpertstr.

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Anzeigebestätigung gilt für die Dauer von 6 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Vor Ablauf der Frist ist sie jedoch unaufgefordert und unverzüglich zu wiederholen beim Wechsel der sachkundigen Person sowie bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsverfahrens und/oder der Schutzmaßnahmen.

Von dieser Anzeigebestätigung bleiben andere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das Abfallrecht, unberührt.

Bitte beachten Sie die im „Beiblatt zur Anzeigebestätigung“ beschriebenen Hinweise!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralph Pahlke

Wichtige Information

In der Neufassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519, „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ vom Januar 2014, die der Gefahrstoffverordnung untergeordnet ist, wurde unter Nummer 2.7 Absatz 3 festgelegt, dass **Sachkundenachweise** zum Umgang mit Asbest nur noch eine **Gültigkeit von 6 Jahren** haben. Vor Ablauf der 6 Jahre ist ein staatlich anerkannter Fortbildungslehrgang zu besuchen, durch dessen Teilnahme sich die Gültigkeit des Sachkundenachweises um weitere 6 Jahre verlängert. Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, behalten Ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 2016. Bis dahin müssen also auch die Inhaber „alter“ Sachkundenachweise an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben.

TRGS 519 Nummer 2.7 Absatz 3:

„Die Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend von Satz 1 behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges. Die Mindestanforderungen an die Fortbildungslehrgänge werden in Anlage 5 beschrieben.“

Gleiches gilt für die unternehmensbezogene Anzeige, die seither, nach einmaliger Mitteilung, unbefristet gültig war, wenn sich keine Änderungen ergeben haben. **Diese Anzeige ist ebenfalls vor Ablauf von 6 Jahren mit aktuellen Unterlagen erneut an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu senden.**

Sollte während dieser 6-jährigen Gültigkeit ihr Sachkundenachweis ungültig werden wird auch die unternehmensbezogene Asbestanzeige hinfällig.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren künftigen Planungen zum Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen.

Ich bitte um Beachtung

Beiblatt zur Anzeigebestätigung

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Demontagen von bis zu 100 m² asbesthaltiger Bodenbeläge (Flexplatten) sind als Tätigkeiten mit geringer Exposition gem. Nr. 2.8 der TRGS 519 oder nach dem emissionsarmen Verfahren gem. Nr. 2.9 der TRGS 519 (BIA-Verfahren BT 11) durchzuführen.
- Schleifarbeiten an asbesthaltigen Anhaftungen am Bodenbelag sind ausschließlich nach dem emissionsarmen Verfahren gem. Nr. 2.9 der TRGS 519 (BIA-Verfahren BT 17 ff) durchzuführen.
- Bei Demontage von Elektro-Nachtspeicherheizgeräten am Aufstellort (Gewichtserleichterung) sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzlich das gewählte Demontageverfahren und das Verwertungsunternehmen (sofern keine Deponierung erfolgt) mitzuteilen.
- Beschäftigungsverbote sofern sie im Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz verankert sind, müssen umgesetzt werden.
- Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat, soweit vorhanden, Abdrucke der Anzeige bzw. der wiederholten Anzeige zur Kenntnis zu geben.
- Dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist eine Durchschrift der Anzeige zu übersenden.
- Jeder Arbeitnehmer, der belastete Arbeitsbereiche betritt, ist auf die Gefährdung durch Asbestfasern und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Der Aufsichtsführende / Sachkundige hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der sicherheitstechnischen Ausstattung zu überwachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten mehrerer Auftragnehmer zu koordinieren sind.
- Subunternehmer, die im Unterauftrag ASI-Arbeiten durchführen, unterliegen der Anzeigeverpflichtung nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2 GefStoffV* in Verbindung mit der TRGS 519, Nr. 3.2 und 3.3. einschließlich der nachzuweisenden personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung.
- Ein Wechsel des sachkundigen Aufsichtsführenden ist dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- Sollte der angegebene Termin, an dem ASI-Arbeiten durchgeführt werden sollten, nicht eingehalten werden können, so ist die zuständige Überwachungsbehörde kurzfristig zu benachrichtigen.
- **Auf jeder Baustelle bzw. in jeder Arbeitsstätte sind die folgenden Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem kontrollierenden Bediensteten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen:**
 1. Kopie dieser Anzeigebestätigung
 2. Kopie der Zulassung nach Anhang I Nr.2 Punkt 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV (beim Umgang mit schwach gebundenen Asbestprodukten erforderlich)
 3. der Nachweis der Sachkunde (Lehrgangsbesccheinigung) des Aufsichtsführenden
 4. Bescheinigung über die Teilnahme der Beschäftigten an der Pflichtvorsorge
 5. Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GefStoffV* sowie Punkt 4.1 der TRGS 519
 6. Betriebsanweisung nach § 14 Abs. 1 GefStoffV* in Verbindung mit Nr. 11 Abs. 1-3 der TRGS 519
 7. Arbeitsplan nach Anhang I Nr.2 Punkt 2.4.4 GefStoffV* in Verbindung mit Nr. 4.2 TRGS 519
 8. schriftlicher Nachweis über die vorgenommene Unterweisung der Arbeitnehmer nach Nr. 11 Abs. 4 der TRGS 519
 9. Kopie der Anerkennung (durch Behörde oder IFA) der bei den Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten eingesetzten emissionsarmen Verfahren
 10. Arbeitszeitaushang und Stundennachweis für jeden Arbeitnehmer
 11. Nachweise zur Abfallbehandlung, Transport und Abfallentsorgung / Deponierung der Asbestabfälle

*GefStoffV: Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 15.11.2016 (BGBl. I S 2549)